

Amtsblatt

der Technischen Hochschule Deggendorf

Nummer 15

Jahrgang 2017

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang
„Angewandte Wirtschaftspsychologie“ an der Technischen Hochschule
Deggendorf

Vom 01.10.2017

**Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-
Studiengang Angewandte Wirtschaftspsychologie an der
Technischen Hochschule Deggendorf
Vom 1.Oktober 2017**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 2 Satz 2, 58 Abs. 1, 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 13.12.2016, (GVGl. S. 369), erlässt die Technische Hochschule Deggendorf folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf vom 8. August 2007 in deren jeweiliger Fassung.

§ 2

Ziel des Studiums

Ziel des Studiums ist die Ausbildung von Wirtschaftspsychologinnen und Wirtschaftspsychologen, die auf Basis wirtschaftswissenschaftlicher und psychologischer Erkenntnisse, wirtschaftspsychologische Probleme differenziert und sachkundig bearbeiten können.

Im Einzelnen werden die Studierenden umfassende Fachkenntnisse erwerben, die sie für eine Tätigkeit in der Personalarbeit, der Unternehmensberatung, in Organisationen und Unternehmen sowie anderen Bereichen befähigen. Sie werden soziale Fähigkeiten entwickeln, die es ihnen erlauben, auch in ethisch herausfordernden Entscheidungssituationen verantwortungsbewusst zu handeln und sie erwerben Methodenkompetenzen, die sie in die Lage versetzen, sich auch im unübersichtlichen Interessengemenge von Unternehmens-, Personal-, Konsumenten- und Produzentenpolitik einen eigenen unabhängigen, analytisch fundierten Standpunkt zu erarbeiten.

Insgesamt wird auf eine breit gefächerte und qualifizierte Ausbildung geachtet, welche es den Absolventen und Absolventinnen ermöglicht, in vielfältigen Bereichen zu arbeiten. Die Studierenden werden befähigt, gehobene Arbeiten im Tagesgeschäft auszuführen, Projekte kompetent umzusetzen und Expertenwissen einzubringen. Zudem sollen die Absolventinnen und Absolventen die Leitung kleinerer Unternehmen sowie verschiedenste Managementaufgaben in Unternehmen und Organisationen übernehmen können. Der Studiengang ist modular aufgebaut und ermöglicht es den Studierenden seinen Neigungen entsprechend unterschiedliche Abschlussprofile zu erlangen.

§ 3 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Semestern mit sechs theoretischen und einem praktischen Studiensemester. Das praktische Studiensemester wird als fünftes Semester geführt. Das Studium schließt mit der Bachelorprüfung ab.
- (2) Für die Ablegung der Bachelorprüfung sind Fristen gesetzt, deren Überschreitung unter bestimmten Voraussetzungen als endgültiges Nichtbestehen der Prüfung gewertet werden kann. Das Nähere regeln einschlägige Bestimmungen der RaPO.
- (3) Ab dem sechsten Studiensemester werden nach Maßgabe des Studienplans folgende Kompetenzfelder (Studienschwerpunkte) angeboten, von denen die Studierenden drei auszuwählen haben:
 - Beratung, Coaching und Supervision
 - Spezielle Psychologien
 - Konsum-, Markt- und Werbepsychologie
 - Human Factors und Verhaltensökonomie
 - Persönlichkeitsdiagnostik und Personalauswahl
 - Organisationsentwicklung

Die Wahl der Kompetenzfelder (Studienschwerpunkte) ist bis zum Ende des vierten Studiensemesters zu treffen.

Studierende, die keine Wahl treffen, werden von der zuständigen Prüfungskommission drei Kompetenzfeldern zugeordnet.

Es gibt kein Anrecht, dass ein bestimmtes Kompetenzfeld jedes Semester wiederholt wird.

Der Eintritt in das Kompetenzfeldstudium (Schwerpunktstudium) setzt voraus, dass mindestens 100 ECTS-Punkte erzielt wurden.

§ 4 Praktisches Studiensemester

- (1) Als praktisches Studiensemester ist das fünfte Semester im Studienverlauf vorgesehen. Es umfasst mindestens 20 Wochen und beinhaltet ein Praktikum in einem Betrieb sowie praxisbegleitende Lehrveranstaltungen lt. Studienplan, die in Blockveranstaltungen zu Semesterbeginn und/oder Semesterende stattfinden.
Der Nachweis der praktischen Tätigkeit kann in besonders begründeten Ausnahmefällen durch eine einschlägige fachpraktische Ausbildung ersetzt werden.
Das praktische Studiensemester kann auch im Ausland geleistet werden.
- (2) Der Eintritt in das praktische Studiensemester setzt voraus, dass mindestens 90 ECTS-Punkte erzielt wurden.

- (3) Studierende, die aufgrund der Entfernung des Praktikumsortes von der Hochschule die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen des Praxissemesters nicht zu den vorgesehenen Terminen besuchen können, müssen diese in einem anderen Semester erbringen.
- (4) Das Praktikum im Betrieb wird durch einen Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin betreut; alternativ erfolgt die Betreuung durch den Praktikumsbeauftragten des Studiengangs.

§ 5

Modul-, Stunden- und Prüfungsübersicht

- (1) Das Studium besteht aus Modulen. Jedem Modul werden Leistungspunkte in Anlehnung an das European Credit Transfer System (ECTS) vergeben, die den notwendigen Zeitaufwand der Studierenden berücksichtigen.
- (2) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen sowie die Prüfungen als auch die ECTS-Punkte (Credits) sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. Die Regelungen werden für die allgemein- und fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule durch den Studienplan ergänzt.

Alle Module werden entweder als Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule (allgemein oder fachbezogen) oder als Wahlmodule angeboten:

1. Pflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
 2. Fachbezogene Wahlpflichtmodule sind die Module, die einzeln oder in Gruppe alternativ angeboten werden. Die Studierenden müssen unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Es werden wirtschaftspsychologische Fallstudienprojekte bearbeitet, die gewählten Veranstaltungen werden wie Pflichtmodule behandelt und dienen der Vorbereitung auf die Kompetenzfelder des 6. und 7. Semesters.
 3. Wahlpflichtveranstaltungen sind die Module, die im Rahmen der wählbaren Anwendungsbereiche angeboten werden. Die Studierenden müssen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung Anwendungsbereiche wählen. Diese Wahl bestimmt die zu absolvierenden Wahlpflichtmodule, die dann wie Pflichtveranstaltungen behandelt werden.
 4. Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von den Studierenden aus dem Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden.
- (4) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Module bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

- (5) Folgende Lehrveranstaltung und Prüfung wird in englischer Sprache abgehalten:
Modul WP 26 Interkulturelle Kompetenzen.

§ 6 Studienplan

- (1) Die zuständige Fakultät erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich Aufbau und der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergeben. Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind.
- (2) Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen über
1. die Zahl der Semesterwochenstunden und ECTS-Punkte je Fach und Studiensemester,
 2. die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Fächern,
 3. die Studienziele und -inhalte der einzelnen Fächer (Modulhandbuch),
 4. die fachbezogenen Wahlpflichtveranstaltungen mit ihrer Semesterwochenstundenzahl und Lehrveranstaltungsart,
 5. die Ziele und Inhalte des praktischen Studiensemesters und der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen sowie deren Form und Organisation,
 6. nähere Bestimmungen zu den Leistungs- und Teilnahmenachweisen.

§ 7 Grundlagen- und Orientierungsprüfung

Bis zum Ende des zweiten Semesters müssen die Studierenden die Prüfungen der Module

WP-01 Forschungsmethoden I
WP-03 Rechnungswesen
WP-06 Sozialpsychologie

erstmalig angetreten haben.

Diese Prüfungen sind Grundlagen- und Orientierungsprüfungen.

Überschreiten Studierende die Frist nach Satz 1, gelten die noch nicht erbrachten Prüfungsleistungen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung als erstmalig abgelegt und nicht bestanden.

§ 8 Fachstudienberatung

- (1) Studierende, die bis zum Ende des zweiten Fachsemesters noch keine 40 ECTS-Punkte erreicht haben, werden aufgefordert, die Fachstudienberatung aufzusuchen.
- (2) Vor der Teilnahme an der zweiten Wiederholungsprüfung wird der vorherige Besuch der Studienfachberatung gefordert.

§ 9 Bachelorarbeit

In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten aus dem Bereich der Wirtschaftspsychologie auf komplexe Aufgabenstellungen selbständig anzuwenden. Zur Bachelorarbeit kann sich anmelden, wer mindestens 130 ECTS-Punkte erreicht hat. Themen werden von Professoren und Professorinnen der Fakultät vergeben. Die Bachelorarbeit kann in Abstimmung mit dem Prüfer oder der Prüferin in englischer Sprache verfasst werden. Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit muss dem Thema angemessen sein und beträgt regelmäßig 3 Monate.

Im Übrigen finden die Regelungen zur Bachelorarbeit in der APO der Technischen Hochschule Deggendorf Anwendung.

§ 10 Prüfungsbewertung und Prüfungsgesamtnote

- (1) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei werden die einzelnen Prüfungsleistungen entsprechend den zugewiesenen ECTS-Punkten gewichtet. Die Note „nicht ausreichend“ kann nicht durch eine bessere Note in einer anderen Teilprüfung ausgeglichen werden.
- (2) Die Bachelorprüfung hat bestanden, wer das praktische Studiensemester mit Erfolg abgeleistet hat und alle Prüfungsleistungen nach Anlage abgelegt, die Bachelorarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ abgeschlossen und damit mindestens 210 ECTS-Punkte erreicht hat.
- (3) Die Prüfungsgesamtnote wird als arithmetisches Mittel der Modulendnoten und der Note der Bachelorarbeit entsprechend dem jeweiligen Notengewicht laut Anlage gebildet.
- (4) Zusätzlich zur Prüfungsgesamtnote nach Abs. 3 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine relative Note entsprechend dem ECTS-User-Guide nach den Regelungen in § 8 Abs. 6 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Deggendorf ausgewiesen.

§ 11 Bachelorprüfungszeugnis und akademischer Grad

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf ausgestellt.
- (2) Auf Grund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“, Kurzform: „B. Sc.“ verliehen.

- (3) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf ausgestellt.
- (4) Der Urkunde wird ein Diploma Supplement beigefügt, welches insbesondere die wesentlichen, dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbenen Qualifikationen beschreibt.

§ 12 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt zum 01. Oktober 2017 in Kraft.

**Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
Angewandte Wirtschaftspsychologie der Technischen Hochschule Deggendorf**

Übersicht über die Module und Kurse der theoretischen Studiensemester (ohne Studienschwerpunkte)

Modul Nr.	Modul	Kurs Nr.	Kurs	Art	SWS	interne Workload pro Kurs in ECTS	ECTS pro Modul	Interne Gewichtung der Modulnote in %	Art der Prüfung / Dauer in Min.
WP-01	Forschungsmethoden I	WP-1101	Mathematik	SU,Ü	3	4	8	50%	schrP 120
		WP-1102	Statistik 1	SU,Ü	3	4		50%	
WP-02	Allgemeine Psychologie	WP-1203	Allgemeine Psychologie I (Wahrnehmung, Aufmerksamkeit)	SU,Ü	4	5	10		schrP 90
		WP-2201	Allgemeine Psychologie II (Lernen & Gedächtnis, Motivation, Entscheiden)	SU,Ü	4	5		schrP 90	
WP-03	Rechnungswesen	WP-1104	Rechnungswesen (intern/extern)	SU,Ü	4	5	5		schrP 90
WP-04	Organisationspsychologie	WP-1105	Organisationspsychologie (mit Teambuilding)	SU,Ü	4	5	5		StA
WP-05	Fremdsprache Englisch ¹⁾	WP-1206	Englisch 1	SU,Ü	2	2	4	50%	schrP 60
		WP-2202	Englisch 2	SU,Ü	2	2		50%	schrP 60
WP-06	Sozialpsychologie	WP-1107	Sozialpsychologie	SU,Ü	4	5	5		SchrP 90
WP-07	Forschungsmethoden II	WP-2103	Statistik 2	SU, Ü	3	4	8	50%	schrP 120
		WP-2104	Methodenlehre	SU, Ü	3	4		50%	
WP-08	Marketing	WP-2105	Marketing	SU, Ü	4	5	5		schrP 90
WP-09	Unternehmensführung und Organisation	WP-2106	Unternehmensführung und Organisation	SU,Ü	4	5	5		schrP 90
WP-10	Personalmanagement	WP-2107	Personalmanagement & Personaldiagnostik	SU, Ü	4	5	5		schrP 90
WP-11	Organisationsanalysen und Entwicklung	WP-3101	Organisationsanalysen und Entwicklung	SU,Ü	4	5	5		schrP 90
WP-12	Arbeitspsychologie	WP-3102	Arbeitspsychologie	SU,Ü	4	5	5		schrP 90
WP-13	Finanz- und Investitionsmanagement	WP-3103	Finanz- und Investitionsmanagement	SU,Ü	4	5	5		schrP 90
WP-14	FWP Fachspezifisches Wahlpflichtfach	WP-3104	FWP	SU,Ü	4	5	5		StA oder schrP 90/120 laut Studienplan

WP-15	Rechtliche Grundlagen	WP-3105	Rechtliche Grundlagen	SU, Ü	4	5	5		schrP 90
WP-16	Interkulturelle Kompetenzen	WP-3106	Interkulturelle Kompetenzen	SU,Ü	4	5	5		StA
WP-17	AWP	WP-4101	AWP	SU,Ü	2	2	2		schrP oder StA laut Studienplan
WP-18	Grundlagen der Volkswirtschaftslehre	WP-4102	Mikro- und Makroökonomik	SU,Ü	3	4	8	50%	schrP 120
		WP-4103	Verhaltensökonomik	SU,Ü	3	4		50%	
WP-19	Fallstudienprojekt Experimental-Psychologie	WP-4104	Projektarbeit Experimental-Psychologie	SU, Ü	4	5	5		StA
WP-20	Differenzielle Psychologie	WP-4105	Differenzielle Psychologie	SU,Ü	4	5	5		schrP 90
WP-21	Ethik, Moral und Gerechtigkeit	WP-4106	Ethik, Moral und Gerechtigkeit	SU,Ü	4	5	5		StA
WP-22	Management & Führung	WP-4107	Management & Führung	SU,Ü	4	5	5		schrP 90
WP-23	Konflikt und Mediation	WP-6101	Konflikt und Mediation	SU, Ü	4	5	5		StA
WP-24	Psychologie der Finanzmärkte	WP-6102	Psychologie der Finanzmärkte	SU, Ü	4	5	5		schrP 90
WP-25	Führungsverantwortung und psychische Gesundheit	WP-6103	Führungsverantwortung und psychische Gesundheit	SU, Ü	4	5	5		schrP 90
WP-26	Projektmanagement	WP-7101	Projektmanagement	SU, Ü	2	3	3		schrP 60
WP-27	Bachelor-Thesis	WP-7102	Bachelor-Thesis			12	12		
			Gesamt		110		150		

**Übersicht über die Module und Lehrveranstaltungen der Kompetenzfelder
(3 Kompetenzfelder sind zu wählen)**

Modul Nr.	Modul	Kurs	Art	SWS	interne Workload pro Kurs in ECTS	ECTS pro Modul	Interne Gewichtung der Modulnote in %	Art der Prüfung / Dauer in Min.
Kompetenzfeld: Beratung, Coaching und Supervision								
WP-28	Psychosoziale Beratung	WP-6104	SU/Ü	4	5	5		schrP 90
WP-29	Supervision und Coaching	WP-7103	SU/Ü	4	5	5		StA
Kompetenzfeld: Spezielle Psychologien								
WP-30	Spezielle Psychologien, Transaktionsanalyse	WP-6105	SU/Ü	4	5	5		StA
WP-31	Spezielle Psychologien, Systemische Ansätze	WP-7104	SU/Ü	4	5	5		StA

Kompetenzfeld: Markt- und Werbepsychologie								
WP-32	Konsum-, Markt- und Werbeforschung	WP-6106	SU/Ü	4	5	5		StA
WP-33	Konsum-, Markt- und Werbepsychologie	WP-7105	SU/Ü	4	5	5		schrP 90
Kompetenzfeld: Human Factors und Entscheidungsökonomie								
WP-34	Human Factors	WP-6107	SU/Ü	4	5	5		StA
WP-35	Entscheidungs-ergonomie	WP-7106	SU/Ü	4	5	5		schrP 90
Kompetenzfeld: Persönlichkeitsdiagnostik und Personalauswahl								
WP-36	Persönlichkeitsdiagnostik	WP-6108	SU/Ü	4	5	5		StA
WP-37	Personalauswahl	WP-7107	SU/Ü	4	5	5		schrP 90
Kompetenzfeld: Organisationsentwicklung								
WP-38	Grundlagen der systemischen Organisationsentwicklung	WP-6109	SU/Ü	4	5	5		StA
WP-39	Veränderungsprozesse und Veränderungsarchitekturen	WP-7108	SU/Ü	4	5	5		StA
	Gesamt			24	30	30		